

Original

SATZUNG

der Stadt Unkel über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles in Unkel-Heister zwischen Sebastianstraße und Bundesstraße 42

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Ziffer 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und des § 24 Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat Unkel in seiner Sitzung am **21. März 94** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles

Als im Zusammenhang bebauter Ortsteil werden die Grundstücke in der Gemarkung Heister, Flur 3 und Flur 4 im Bereich von der nördlichen Nutzungsgrenze auf dem Flurstück Nr. 313/10 bis zur Südgrenze der Parzelle Nr. 260/3

Östliche Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles ist die Westgrenze der Sebastianstraße.

Die westliche Grenze verläuft in einem Abstand von 20 m parallel zum befestigten Fahrbahnrand der Bundesstraße 42.

Der Grenzverlauf ist in der beigelegten Katasterkarte, die Bestandteil dieser Satzung ist, gestrichelt dargestellt.

In dieser Katasterkarte ist die Fläche einer Altablagerung im nördlichen Geltungsbereich der Satzung schraffiert dargestellt. Bei einer Bebauung dieser Fläche steht zu erwarten, daß vor Baubeginn ingenieurgeologische Baugrunduntersuchungen und umwelttechnische Untersuchungen hinsichtlich der Bebaubarkeit, der Deponierbarkeit bzw. Wiederverwertung der bei den Bauarbeiten anfallenden Aushubmaterialien gefordert werden.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung wird mit Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Unkel, den
Stadt Unkel

19. April 94



[Handwritten Signature]
Zimmermann
Stadtbürgermeister

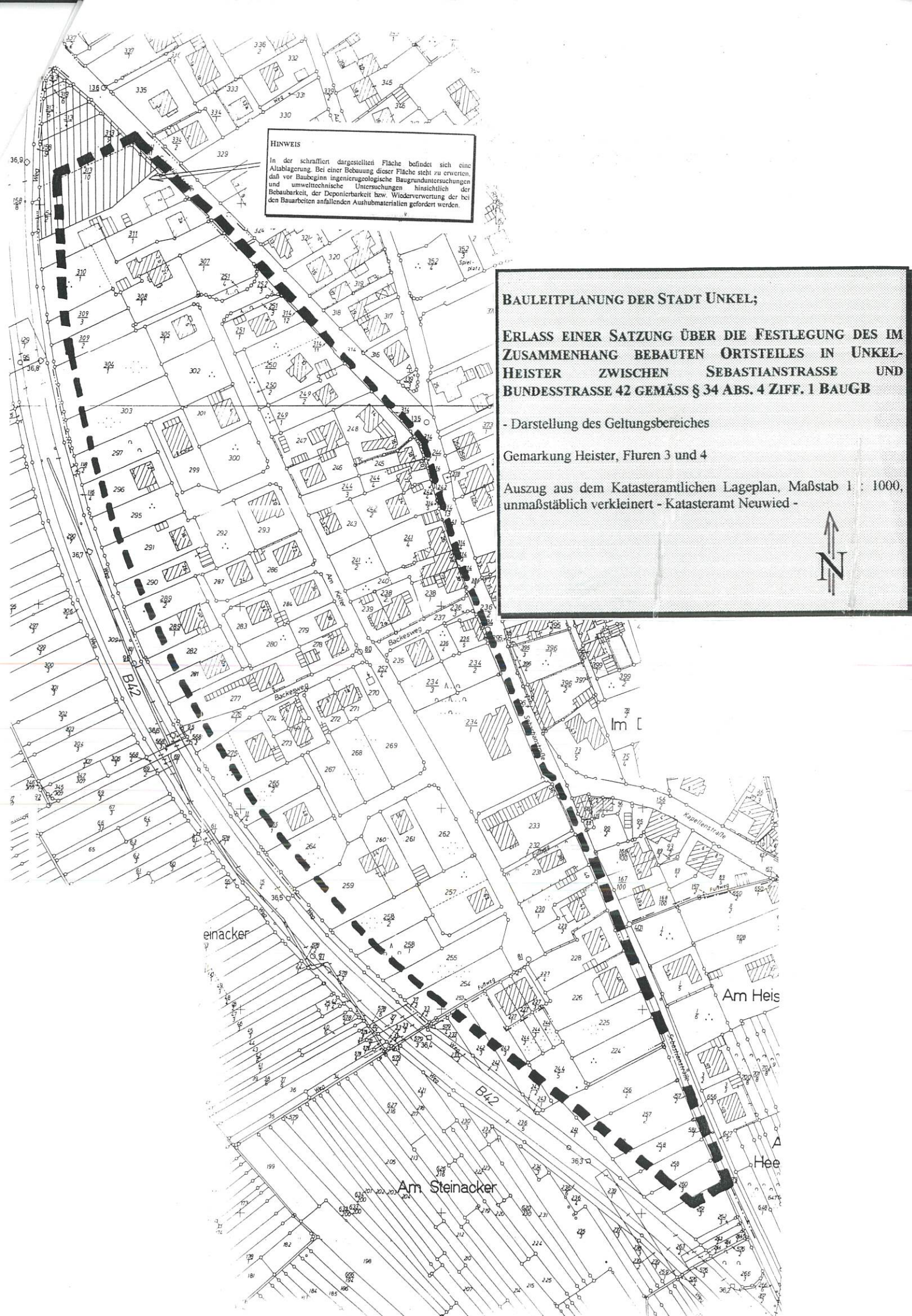
Ausgefertigt:

Unkel, den
Stadt Unkel

05. Mai 94



[Handwritten Signature]
Zimmermann
Stadtbürgermeister



HINWEIS
 In der schraffiert dargestellten Fläche befindet sich eine Altablagernng. Bei einer Bebauung dieser Fläche steht zu erwarten, daß vor Baubeginn ingenieurtechnische Baugrunduntersuchungen und umwelttechnische Untersuchungen hinsichtlich der Bebaubarkeit, der Deponierbarkeit bzw. Wiederverwertung der bei den Bauarbeiten anfallenden Aushubmaterialien gefordert werden.

BAULEITPLANUNG DER STADT UNKEL;
ERLASS EINER SATZUNG ÜBER DIE FESTLEGUNG DES IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILES IN UNKEL-HEISTER ZWISCHEN SEBASTIANSTRASSE UND BUNDESSTRASSE 42 GEMÄSS § 34 ABS. 4 ZIFF. 1 BAUGB
 - Darstellung des Geltungsbereiches
 Gemarkung Heister, Fluren 3 und 4
 Auszug aus dem Katasteramtlichen Lageplan, Maßstab 1 : 1000, unmaßstäblich verkleinert - Katasteramt Neuwied -

